

Mandantenrundschriften: Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern hat der Gesetzgeber nunmehr das zweite Gesetz zur Umsetzung von steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise verabschiedet. Die für Sie als Unternehmer wohl bedeutsamste Maßnahme ist die befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Ab dem 01.07.2020 sind folgende Steuersätze anzuwenden:

1. Regelsteuersatz:

Für ausgeführte Lieferungen und sonstige Lieferungen **ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020** gilt der geminderte Steuersatz von **16%**; für alle ausgeführten Lieferungen und sonstige Leistungen **ab dem 1.1.2021** gilt wieder der alte Steuersatz von **19%**.

2. Ermäßigter Steuersatz:

Für ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen und sonstige Leistungen **ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020** gilt der geminderte Steuersatz von **5%**; für alle ausgeführten Lieferungen und sonstige Leistungen **ab dem 1.1.2021** gilt wieder der alte Steuersatz von **7%**.

Besonderheiten für die Gastronomie:

Ab dem 1.7.2020: **5% USt auf Speisen, 16% auf Getränke**; vom 1.1.2021-30.06.2021: **7% USt auf Speisen, 19% auf Getränke**; ab 1.7.2021: **19% USt auf Speisen im Lokal und Getränke, 7% auf Speisen außer Haus**.

In der Nacht des Steuersatzwechsels (30.06. auf 1.7.2020) darf schon der geringere Steuersatz angewendet werden. Dies gilt nicht für Beherbergungsleistungen.

Für die zutreffende Anwendung des Steuersatzes und die Entstehung der Umsatzsteuer kommt es darauf an, **wann die Lieferung/Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist**. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob Sie Ihre Umsätze nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten besteuern.

Wann gilt die Lieferung/Leistung als ausgeführt?

- Lieferungen/Werklieferungen:** sind ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; bei Beförderungs-/Versendungslieferung gilt die Lieferung als ausgeführt, wenn diese beginnt.
- Sonstige Leistungen/Werkleistungen:** sind im Zeitpunkt der Vollendung ausgeführt. Liegt eine zeitlich begrenzte Dauerleistung vor, ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnittes ausgeführt, wenn keine Teilleistung vorliegt.
- Innergemeinschaftlicher Erwerb:** USt entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.
- Teilleistung:** es liegt eine **wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare** Leistung vor und es muss eine **Vereinbarung** über die Ausführung einer Leistung als Teilleistung vorliegen. Die Teilleistung muss zu dem gesondert abgenommen und abgerechnet werden.
Wichtig! Die Finanzverwaltung wird nachträgliche Vertragsanpassungen akzeptieren, wenn diese **bis zum 31.7.2020** erfolgt sind.

Behandlung von Anzahlungen

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung wurde bis zum 30.06.2020 erbracht	Ob Anzahlungen geleistet wurden, ist unerheblich	Leistung unterliegt dem Steuersatz von 19% oder 7%
Leistung oder Teilleistung wurde im Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht	Es sind keine Anzahlungen vor dem 1.7.2020 geflossen	Leistung unterliegt dem Steuersatz von 16% oder 5%
Leistung oder Teilleistung wurde im Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	1. Bei Zufluss der Anzahlung vor dem 1.7. entsteht 19%/ 7% USt, bei Leistungserbringung entsteht eine USt von 16%/ 5%, die in der Schlussrechnung offen auszuweisen ist. Auch die USt aus den Anzahlungsrechnungen muss offen ausgewiesen werden. 2. der leistende Unternehmer kann die Anzahlungsrechnung aber auch schon mit 16%/ 5% ausstellen, wenn sicher ist, dass die Leistung in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt wird. USt entsteht in diesem Fall bei Zahlungszufluss.
Leistung oder Teilleistung wird nach dem 31.12.2020 erbracht	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Leistung unterliegt dem Steuersatz von 19% / 7%.
Leistung oder Teilleistung wird nach dem 31.12.2020 erbracht	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 geflossen	1. Bei Zufluss der Anzahlung im Zeitraum 1.7.-31.12. entsteht USt von 16%/ 5%, bei Leistungserbringung ab 1.1.21 entsteht eine USt von 19%/7%, die in der Schlussrechnung offen ausgewiesen werden muss. Auch die USt aus den Anzahlungsrechnungen muss offen ausgewiesen werden. 2. der leistende Unternehmer kann die Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden mit 19% / 7% besteuern. Die USt entsteht dann bei Zahlungszufluss.

Die Entlastung/Nachversteuerung der Anzahlungen erfolgt in dem Voranmeldezeitraum, in dem die Leistung oder Teilleistung auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Bei Stpfl. die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuern, erfolgt die Entlastung/ Nachversteuerung in dem Voranmeldezeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

Wurde zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 eine Anzahlung vereinnahmt und die dazugehörige Anzahlungsrechnung mit 16% / 5% USt ausgewiesen und erfolgt die Leistungserbringung ab dem 1.1.2021, ist die Anzahlungsrechnung nicht zu korrigieren, wenn die Schlussrechnung die USt auf den Gesamtbetrag mit dem neuen Steuersatz (19%) ausweist. Wichtig ist, dass in der Schlussrechnung die offen ausgewiesene USt aus der Anzahlungsrechnung wieder offen abgesetzt wird.

Alternativ kann der Unternehmer die Rechnung über die zum anderen Steuersatz vereinnahmte Anzahlung auch berichtigen.

Tip: Der Unternehmer kann für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung die Rechnungen mit dem Steuersatz ausstellen, der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung zutreffend ist.

Dauerleistungen

Bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen (z.B. Leasingverträge, Mietverträge) ausgeführt werden, müssen die Verträge/ Dauerrechnungen angepasst werden. Erfolgt keine Korrektur, wird die zu viel ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c I UStG geschuldet.

Für Teilleistungen, die bis zum 30.06.2020 ausgeführt werden gilt der Steuersatz von 19% bzw. 7%. Für alle Teilleistungen ab dem 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 gilt der neue Steuersatz von 16% bzw. 5%.

Bauleistungen

Werden einheitliche Bauleistungen zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführt, unterliegt die gesamte Leistung dem Steuersatz von 16%, unabhängig davon in welchem Umfang bereits eine Anzahlung mit 19% geleistet wurde. Maßgeblich für die Leistungsausführung ist die Abnahme durch den Auftraggeber. Wird die Leistung nach dem 1.1.2021 erbracht, gilt der Steuersatz von 19%.

Bei Leistungen an einen nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten, sollte der Abschluss ggf. in die Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 gelegt werden.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Stellt der Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19% oder 7% aus, die Leistung wird aber zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 erbracht, hat er zu viel Steuer ausgewiesen und schuldet diese auch.

Dieser Mehrbetrag kann aber von einem zum Vorsteuerabzug Berechtigtem nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Nichtbeanstandungsregelung:

Für Leistungen, die nach dem **30.06.2020 und vor dem 01.08.2020** erbracht wurden und für die in der Rechnung die vor dem 01.07.2020 geltenden Steuersätze von 19%/7% ausgewiesen wurden, muss der Unternehmer die Rechnung nicht berichtigen, wenn er diesen Steuerbetrag auch abgeführt hat. Aus Vereinfachungsgründen erhält ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer den vollen Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes.

Gutscheine

1. **Einzweckgutscheine** (§3 Abs. 14 UStG):

Ort der Leistung steht schon bei Ausgabe fest und die Höhe der Umsatzsteuer lässt sich aufgrund der Leistung eindeutig ermitteln. Die Umsatzsteuer entsteht schon bei Verkauf des Gutscheins, daher gilt bei einem **Verkauf ab dem 1.7.2020 bis zum 31.12.2020** der geminderte Steuersatz von **16%/5%**. Die **Einlösung** des Gutscheins bei tatsächlicher Ausführung der Leistung unterliegt dann **nicht mehr der Umsatzsteuer**.

2. **Mehrweckgutschein** (§3 Abs. 15 UStG):

Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer bei Verkauf des Gutscheins steht nicht fest. Erst bei **Einlösung** des Gutscheins unterliegt die tatsächlich ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer. Bei einer **Einlösung ab dem 1.7.2020 bis zum 31.12.2020** gilt der geminderte Steuersatz von **16%/5%**. Beim **Verkauf** eines Mehrweckgutscheins darf noch **keine Umsatzsteuer** gesondert ausgewiesen werden.

Tipp: Gutscheine sollten, wenn möglich, als Mehrweckgutscheine ausgestellt werden.

Unentgeltliche Wertabgaben

Die Werte für die umsatzsteuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgaben sind für den Zeitraum 1.7. – 31.12.2020 neu zu berechnen. Darunter fallen z.B. die private Pkw-Nutzung durch den Unternehmer, die private Telefonnutzung, Warenentnahmen, etc.

Änderung der Preisauszeichnungen

Unternehmer können die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer auch durch pauschale Rabatte an der Kasse an den Kunden weitergeben, ohne die einzelnen Preisauszeichnungen auf den einzelnen Artikeln zu ändern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der Schmale/Raabe Steuerberatung